

TE Bvwg Erkenntnis 2015/7/1 W109 2017096-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.2015

Entscheidungsdatum

01.07.2015

Norm

AVG 1950 §13 Abs7

AVG 1950 §44a

AVG 1950 §44b

Bgld. ElWG 2006 §11

Bgld. ElWG 2006 §12

B-VG Art.133 Abs4

GewO 1994 §77 Abs2

UVP-G 2000 Anh.1 Z6 lita

UVP-G 2000 §17 Abs2

UVP-G 2000 §17 Abs3

UVP-G 2000 §17 Abs4

UVP-G 2000 §17 Abs5

UVP-G 2000 §19 Abs1 Z1

UVP-G 2000 §40 Abs1

UVP-G 2000 §9

VwGVG §24

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §31 Abs1

1. AVG 1950 § 13 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

2. AVG 1950 § 13 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1990zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 199/1982

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GewO 1994 § 77 heute
2. GewO 1994 § 77 gültig ab 01.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
3. GewO 1994 § 77 gültig von 19.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
4. GewO 1994 § 77 gültig von 01.07.2006 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2006
5. GewO 1994 § 77 gültig von 01.09.2000 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
6. GewO 1994 § 77 gültig von 11.08.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
7. GewO 1994 § 77 gültig von 02.02.2000 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2000
8. GewO 1994 § 77 gültig von 01.04.1998 bis 01.02.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/1997
9. GewO 1994 § 77 gültig von 01.07.1997 bis 31.03.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
10. GewO 1994 § 77 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. UVP-G 2000 § 17 heute
2. UVP-G 2000 § 17 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 17 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
5. UVP-G 2000 § 17 gültig von 03.08.2012 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
6. UVP-G 2000 § 17 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
7. UVP-G 2000 § 17 gültig von 12.08.2006 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2006
8. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.01.2005 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
9. UVP-G 2000 § 17 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
10. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.01.1997 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 773/1996
11. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996

1. UVP-G 2000 § 17 heute
2. UVP-G 2000 § 17 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 17 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
5. UVP-G 2000 § 17 gültig von 03.08.2012 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
6. UVP-G 2000 § 17 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
7. UVP-G 2000 § 17 gültig von 12.08.2006 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2006
8. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.01.2005 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
9. UVP-G 2000 § 17 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
10. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.01.1997 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 773/1996
11. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996

1. UVP-G 2000 § 17 heute
2. UVP-G 2000 § 17 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 17 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
5. UVP-G 2000 § 17 gültig von 03.08.2012 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
6. UVP-G 2000 § 17 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
7. UVP-G 2000 § 17 gültig von 12.08.2006 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2006
8. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.01.2005 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
9. UVP-G 2000 § 17 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
10. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.01.1997 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 773/1996
11. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996

1. UVP-G 2000 § 17 heute
2. UVP-G 2000 § 17 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 17 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017

5. UVP-G 2000 § 17 gültig von 03.08.2012 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
6. UVP-G 2000 § 17 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
7. UVP-G 2000 § 17 gültig von 12.08.2006 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2006
8. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.01.2005 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
9. UVP-G 2000 § 17 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
10. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.01.1997 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 773/1996
11. UVP-G 2000 § 17 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996

1. UVP-G 2000 § 19 heute
2. UVP-G 2000 § 19 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 19 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
5. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2014 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
6. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. UVP-G 2000 § 19 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
8. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
9. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.06.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
10. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2005 bis 31.05.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
11. UVP-G 2000 § 19 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
12. UVP-G 2000 § 19 gültig von 11.08.2000 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
13. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 40 heute
2. UVP-G 2000 § 40 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.08.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2017
5. UVP-G 2000 § 40 gültig von 26.04.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.01.2014 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
7. UVP-G 2000 § 40 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
8. UVP-G 2000 § 40 gültig von 11.08.2000 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
9. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 9 heute
2. UVP-G 2000 § 9 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 9 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 9 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
5. UVP-G 2000 § 9 gültig von 19.08.2009 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
6. UVP-G 2000 § 9 gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
7. UVP-G 2000 § 9 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
8. UVP-G 2000 § 9 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Text

W109 2017096-1/6E

W109 2017532-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Karl Thomas BÜCHELE als Vorsitzenden und die Richter Dr. Werner ANDRÄ und Dr. Christian BAUMGARTNER als Beisitzer über die Beschwerden

1. der XXXX, vertreten durch XXXX, 1. der römisch 40, vertreten durch römisch 40,

2. der XXXX, 2. der römisch 40,

3. der XXXX, 3. der römisch 40,

4. der XXXX, 4. der römisch 40,

5. des XXXX, 5. des römisch 40,

6. der XXXX, 6. der römisch 40,

7. der XXXX, 7. der römisch 40,

8. des XXXX, 8. des römisch 40,

9. der XXXX, 9. der römisch 40,

10. des XXXX, 10. des römisch 40,

11. der XXXX, 11. der römisch 40,

12. der XXXX, 12. der römisch 40,

13. der XXXX, 13. der römisch 40,

14. der XXXX, 14. der römisch 40,

15. des XXXX, 15. des römisch 40,

16. der XXXX, 16. der römisch 40,

17. der XXXX, 17. der römisch 40,

18. des XXXX, 18. des römisch 40,

19. der XXXX, 19. der römisch 40,

20. der XXXX, 20. der römisch 40,

21. der XXXX, 21. der römisch 40,

22. des XXXX, 22. des römisch 40,

23. der XXXX, 23. der römisch 40,

24. der XXXX, 24. der römisch 40,

25. des XXXX, 25. des römisch 40,

26. der XXXX, 26. der römisch 40,

27. der XXXX, 27. der römisch 40,

28. des XXXX, 28. des römisch 40,

29. des XXXX, 29. des römisch 40,

30. der XXXX, 30. der römisch 40,

31. der XXXX, 31. der römisch 40,

32. der XXXX, 32. der römisch 40 ,
33. des XXXX, 33. des römisch 40 ,
34. des XXXX, 34. des römisch 40 ,
35. der XXXX, 35. der römisch 40 ,
36. des XXXX, 36. des römisch 40 ,
37. des XXXX, 37. des römisch 40 ,
38. der XXXX, 38. der römisch 40 ,
39. der XXXX, 39. der römisch 40 ,
40. der XXXX, 40. der römisch 40 ,
41. des XXXX, 41. des römisch 40 ,
42. der XXXX, 42. der römisch 40 ,
43. des XXXX, 43. des römisch 40 ,
44. der XXXX, 44. der römisch 40 ,
45. der XXXX, 45. der römisch 40 ,
46. der XXXX, 46. der römisch 40 ,
47. des XXXX, 47. des römisch 40 ,
48. der XXXX, 48. der römisch 40 ,
49. des XXXX, 49. des römisch 40 ,
50. des XXXX, 50. des römisch 40 ,
51. der XXXX, 51. der römisch 40 ,
52. der XXXX, 52. der römisch 40 ,

alle vertreten durch Mag. Marina BREITENECKER, Dr. Christine KOLBITSCH und Dr. Heinrich VANA, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwalt, sowie

53. der XXXX, 53. der römisch 40 ,

vertreten durch Onz-Onz-Kraemmer-Hüttler Rechtsanwälte GmbH, gegen den Genehmigungsbescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 27.11.2014, Zl. 5/G.UVP-10016-61-2014, mit welchem die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für Erweiterung eines bestehenden Windparks um vier weitere Windkraftanlagen (Erweiterung Windpark Zurndorf II) erteilt wurde, vertreten durch Onz-Onz-Kraemmer-Hüttler Rechtsanwälte GmbH, gegen den Genehmigungsbescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 27.11.2014, Zl. 5/G.UVP-10016-61-2014, mit welchem die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für Erweiterung eines bestehenden Windparks um vier weitere Windkraftanlagen (Erweiterung Windpark Zurndorf römisch zwei) erteilt wurde,

A) beschlossen:

I. Die Beschwerden der XXXX (Beschwerde 1 und 2) werden zurückgewiesen römisch eins. Die Beschwerden der römisch 40 (Beschwerde 1 und 2) werden zurückgewiesen.

II. Das Verfahren zur Beschwerde der XXXX (Beschwerde 53) wird eingestellt römisch zwei. Das Verfahren zur Beschwerde der römisch 40 (Beschwerde 53) wird eingestellt.

B) zu Recht erkannt:

III. Die Beschwerden 3 bis 52 werden abgewiesen römisch drei. Die Beschwerden 3 bis 52 werden abgewiesen.

C)

IV. DIE REVISION IST NICHT ZULÄSSIG römisch vier. DIE REVISION IST NICHT ZULÄSSIG.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1.1. Die XXXX betreibt am Standort Zurndorf den aus sieben Windkraftanlagen (WKA) bestehenden Windpark Zurndorf II mit einer Gesamtleistung von 21 MW und einer Flächenausdehnung von rund 64 ha. 1.1. Die römisch 40 betreibt am Standort Zurndorf den aus sieben Windkraftanlagen (WKA) bestehenden Windpark Zurndorf römisch zwei mit einer Gesamtleistung von 21 MW und einer Flächenausdehnung von rund 64 ha.

Mit Schreiben vom 01.06.2014 beantragte die XXXX die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens "Erweiterung Windpark Zurndorf II" um weitere vier WKA gemäß § 17 iVm Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit. a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) bei der Burgenländischen Landesregierung als UVP-Behörde. Der bestehende Windpark Zurndorf II soll um vier WKA mit einer Nennleistung von jeweils 3050 kW, einer Nabenhöhe von 149 m und einer Gesamthöhe von 200 m erweitert werden. Die vier Anlagen sind mit ZN 09, ZN 12, ZN 14 und ZN 16 bezeichnet. In Summe umfasst das Erweiterungsvorhaben eine Gesamtleistung von 12,2 MW und eine zusätzliche Fläche von ca. 20,5 ha. Mit Schreiben vom 01.06.2014 beantragte die römisch 40 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens "Erweiterung Windpark Zurndorf II" um weitere vier WKA gemäß Paragraph 17, in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Ziffer 6, Litera a, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) bei der Burgenländischen Landesregierung als UVP-Behörde. Der bestehende Windpark Zurndorf römisch zwei soll um vier WKA mit einer Nennleistung von jeweils 3050 kW, einer Nabenhöhe von 149 m und einer Gesamthöhe von 200 m erweitert werden. Die vier Anlagen sind mit ZN 09, ZN 12, ZN 14 und ZN 16 bezeichnet. In Summe umfasst das Erweiterungsvorhaben eine Gesamtleistung von 12,2 MW und eine zusätzliche Fläche von ca. 20,5 ha.

Der Standort des Projektes befindet sich westlich sowie nördlich des bestehenden Windparks Zurndorf II. Etwa 750 m östlich befinden sich der bestehende Gutsbetrieb Paulahof und 1000 m westlich XXXX. Östlich des Projektgebietes verläuft die L303 (Mönchhofer Landesstraße) und südlich die A4 (Ostautobahn). Das Projektgebiet befindet sich zur Gänze innerhalb der KG Zurndorf innerhalb eines als landwirtschaftliche Grünfläche gewidmeten Bereiches. Die raumordnungsrechtliche Widmung der WKA-Standorte wurden mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 24.07.2014 aufsichtsbehördlich genehmigt. Der Standort des Projektes befindet sich westlich sowie nördlich des bestehenden Windparks Zurndorf römisch zwei. Etwa 750 m östlich befinden sich der bestehende Gutsbetrieb Paulahof und 1000 m westlich römisch 40. Östlich des Projektgebietes verläuft die L303 (Mönchhofer Landesstraße) und südlich die A4 (Ostautobahn). Das Projektgebiet befindet sich zur Gänze innerhalb der KG Zurndorf innerhalb eines als landwirtschaftliche Grünfläche gewidmeten Bereiches. Die raumordnungsrechtliche Widmung der WKA-Standorte wurden mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 24.07.2014 aufsichtsbehördlich genehmigt.

1.2. Mit Edikt vom 09.07.2014 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in der regionalen Ausgabe der Tageszeitungen Kurier und Kronen Zeitung erfolgte die Kundmachung des Antrags, wobei die Auflage der Unterlagen, insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, zur öffentlichen Einsicht im Zeitraum 14.07. bis 25.08.2014 angekündigt wurde. Die Kundmachung umfasste den Hinweis auf die Einsichtnahmemöglichkeit beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und bei der Standortgemeinde Zurndorf sowie auf die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme und zur Erlangung der Parteistellung. Auch im Internet erfolgten entsprechende Hinweise. Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung lagen im Zeitraum 14.07. bis 25.08.2014 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und beim Gemeindeamt Zurndorf zur öffentlichen Einsicht auf.

Während der sechswöchigen Auflagefrist gemäß § 9 UVP-G 2000 langten bei der UVP-Behörde Einwendungen ein. Diese wendeten sich im Wesentlichen gegen die geplante WKA ZN 09 XXXX in einem Abstand von 1.000 m. Es wurde vorgebracht, durch die geringe Entfernung entstünden durch Schall und Infraschall zum Immissionspunkt XXXX gesundheitliche Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen. Durch die geplante WKA ZN 09 mit einer Entfernung von bloß 1.000 m zum XXXX entstünden massive Lärmbelästigungen und Gesundheitsgefährdungen für Mieter, Hotelgäste und betreute Pflegebedürftige. Der XXXX sei mit ca. 70 Mietobjekten und ca. 200 Hauptwohnsitzgemeldeten sowie einem Hotelbetreiber kein landwirtschaftliches Einzelgehöft. Das Österreichische Institut für Raumplanung habe in seinem Rahmenkonzept für WKA einen Mindestabstand von 1.200 m zu Wohnbaugebieten empfohlen. Die von der Raumplanung festgelegten Kriterien zum Schutz der Bevölkerung würden nicht eingehalten werden. Während der sechswöchigen Auflagefrist gemäß Paragraph 9, UVP-G 2000 langten bei der UVP-Behörde Einwendungen ein. Diese wendeten sich im Wesentlichen gegen die geplante WKA ZN 09 römisch 40 in einem Abstand von 1.000 m. Es wurde

vorgebracht, durch die geringe Entfernung entstünden durch Schall und Infraschall zum Immissionspunkt römisch 40 gesundheitliche Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen. Durch die geplante WKA ZN 09 mit einer Entfernung von bloß 1.000 m zum römisch 40 entstünden massive Lärmbelästigungen und Gesundheitsgefährdungen für Mieter, Hotelgäste und betreute Pflegebedürftige. Der römisch 40 sei mit ca. 70 Mietobjekten und ca. 200 Hauptwohnsitzgemeldeten sowie einem Hotelbetreiber kein landwirtschaftliches Einzelgehöft. Das Österreichische Institut für Raumplanung habe in seinem Rahmenkonzept für WKA einen Mindestabstand von 1.200 m zu Wohnbaugebieten empfohlen. Die von der Raumplanung festgelegten Kriterien zum Schutz der Bevölkerung würden nicht eingehalten werden.

Das Gebiet sei bereits durch die bestehenden Windräder sowie die Autobahn von Schallimmissionen vorbelastet und dürfe nicht durch zusätzliche Immissionen Gesundheitsgefährdungen hervorrufen. Auch müssten physisch kranke Menschen im Rahmen des Programms "betreutes Wohnen" geschützt werden, wie auch die Gäste des XXXX am XXXX. Die Dominanzwirkung für den Hotelbetrieb sowie auch andere touristische Einrichtungen sei nicht ausreichend untersucht worden. So seien z.B. die Güterwege von Reitern nicht mehr benutzbar. Nicht nur durch Schall, sondern auch durch Infraschall müsse man mit Schlafstörungen rechnen und Herzrasen befürchten. Man wende sich deshalb gegen die WKA ZN 09. Entsprechende Unterlagen der Ärztekammer mit Studien über mögliche gesundheitsgefährdende Auswirkungen sowie Mindestabstand in besiedelten Gebieten wurden den Vorbringen angeschlossen. Das Gebiet sei bereits durch die bestehenden Windräder sowie die Autobahn von Schallimmissionen vorbelastet und dürfe nicht durch zusätzliche Immissionen Gesundheitsgefährdungen hervorrufen. Auch müssten physisch kranke Menschen im Rahmen des Programms "betreutes Wohnen" geschützt werden, wie auch die Gäste des römisch 40 am römisch 40. Die Dominanzwirkung für den Hotelbetrieb sowie auch andere touristische Einrichtungen sei nicht ausreichend untersucht worden. So seien z.B. die Güterwege von Reitern nicht mehr benutzbar. Nicht nur durch Schall, sondern auch durch Infraschall müsse man mit Schlafstörungen rechnen und Herzrasen befürchten. Man wende sich deshalb gegen die WKA ZN 09. Entsprechende Unterlagen der Ärztekammer mit Studien über mögliche gesundheitsgefährdende Auswirkungen sowie Mindestabstand in besiedelten Gebieten wurden den Vorbringen angeschlossen.

Infolge der Einwände wurde von der UVP-Behörde der Sachverständige (SV) für Raumplanung um Stellungnahme ersucht, wie der Abstand der WKA von 1000 m zum Siedlungsgebiet aus raumplanerischer Sicht zu beurteilen sei. Es sei dabei auf die bloße Flächenwidmungsänderung in diesem Zusammenhang nicht einzugehen. Die SV für Schalltechnik und Umweltmedizin wurden im Hinblick auf die Vorbringen bezüglich Schall und Infraschall von der UVP-Behörde beauftragt, die Auswirkungen der Immissionen durch die Erweiterung des Windparks auf die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Bewohner des XXXX, zu beurteilen. Infolge der Einwände wurde von der UVP-Behörde der Sachverständige (SV) für Raumplanung um Stellungnahme ersucht, wie der Abstand der WKA von 1000 m zum Siedlungsgebiet aus raumplanerischer Sicht zu beurteilen sei. Es sei dabei auf die bloße Flächenwidmungsänderung in diesem Zusammenhang nicht einzugehen. Die SV für Schalltechnik und Umweltmedizin wurden im Hinblick auf die Vorbringen bezüglich Schall und Infraschall von der UVP-Behörde beauftragt, die Auswirkungen der Immissionen durch die Erweiterung des Windparks auf die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Bewohner des römisch 40, zu beurteilen.

1.3. Die zusammenfassende Bewertung des UVP-Verfahrens kam zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der von den SV für notwendig erachteten Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen bei plan- und befundgemäßer Ausführung der Errichtung der Erweiterung des Windparks Zurndorf II sowohl der Bau, als auch der Betrieb und die Auffassung als umweltverträglich und sicher zu bewerten seien. 1.3. Die zusammenfassende Bewertung des UVP-Verfahrens kam zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der von den SV für notwendig erachteten Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen bei plan- und befundgemäßer Ausführung der Errichtung der Erweiterung des Windparks Zurndorf römisch zwei sowohl der Bau, als auch der Betrieb und die Auffassung als umweltverträglich und sicher zu bewerten seien.

Aus umweltmedizinischer Sicht wurde ausgeführt, der Windpark "Zurndorf II Erweiterung" stelle bei projektgemäßer Errichtung und projektgemäßem Betrieb, keine Gesundheitsgefahr für die Anrainer dar. Auch Belästigungen, die als erheblich zu beurteilen wären, seien aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ableitbar. Aus umweltmedizinischer Sicht wurde ausgeführt, der Windpark "Zurndorf römisch zwei Erweiterung" stelle bei

projektgemäßer Errichtung und projektgemäßem Betrieb, keine Gesundheitsgefahr für die Anrainer dar. Auch Belästigungen, die als erheblich zu beurteilen wären, seien aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ableitbar.

Die von den geplanten WKA des Erweiterungsprojekts ausgehenden Infraschall- bzw. tieffrequenten Schallimmissionen würden nach heutigem Wissenstand keine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Anwohner darstellen; auch erhebliche Belästigungen seien nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vom SV für Schattenwurf formulierten Auflagen, die auch aus medizinischer Sicht jedenfalls erforderlich seien, sei der geplante Windpark aus umweltmedizinischer Sicht als umweltverträglich anzusehen. Erhebliche Belästigungen der nächsten Wohnanrainer seien nicht zu erwarten. Eine Gefahr für die Gesundheit sei auszuschließen (AS 1079).

Für den Bereich Schall und Umweltmedizin wurden keine Auflagen vorgesehen (AS 1081 bzw. 1083). Zum Bereich Schattenwurf wurde ausgeführt, dass das geplante Vorhaben die tägliche maximale astronomische Beschattungsdauer um maximal 5 Minuten erhöhe (AS 1089). Die Beurteilung der Vor- und Zusatzbelastung obliege dem medizinischen Sachverständigen. Für den Bereich wurden die Auflagen 102 bis 106 (Abschaltautomatik) vorgesehen.

In Bezug auf die bei der UVP-Behörde eingelangten Einwendungen (u.a. der nunmehrigen Beschwerdeführer) wurde aus schalltechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

"Aus schalltechnischer Sicht wird festgestellt, dass durch die Autobahn A4 am XXXX derart hohe Immissionspegel vorherrschen, dass diese durch die Windenergieanlage nicht relevant verändert werden können. Auf Grund der gemessenen Basispegel von 48 dB kann eine Hörbarkeit der zu erwartenden höchsten (berechneten) Windenergieanlagengeräusche (33,6 dB) ausgeschlossen werden." Aus schalltechnischer Sicht wird festgestellt, dass durch die Autobahn A4 am römisch 40 derart hohe Immissionspegel vorherrschen, dass diese durch die Windenergieanlage nicht relevant verändert werden können. Auf Grund der gemessenen Basispegel von 48 dB kann eine Hörbarkeit der zu erwartenden höchsten (berechneten) Windenergieanlagengeräusche (33,6 dB) ausgeschlossen werden.

Die schalltechnische Beurteilung erfolgte aufgrund der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse, weshalb die Bezeichnung des als Immissionsort gewählten Bereiches des XXXX keine Auswirkungen auf die Beurteilung selbst hat. Der XXXX wurde als Wohn- und Aufenthaltsort betrachtet. Die schalltechnische Beurteilung erfolgte aufgrund der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse, weshalb die Bezeichnung des als Immissionsort gewählten Bereiches des römisch 40 keine Auswirkungen auf die Beurteilung selbst hat. Der römisch 40 wurde als Wohn- und Aufenthaltsort betrachtet.

Bezüglich der Immissionen von Infraschall wird auf das umweltmedizinische Gutachten verwiesen."

In der Relevanzmatrix der zusammenfassenden Bewertung wurde der Fachbereich Umweltmedizin in Bezug auf den Schattenwurf mit "keine Auswirkungen" und in Bezug auf Lärm mit "vernachlässigbare Auswirkungen" bewertet (AS 1091).

Im Anhang I (Fragenkatalog) zur zusammenfassenden Bewertung wurde die Frage "Wie werden die Auswirkungen des Vorhabens aus schalltechnischer Sicht zusammenfassend beurteilt?" wie folgt beantwortet: Im Anhang römisch eins (Fragenkatalog) zur zusammenfassenden Bewertung wurde die Frage "Wie werden die Auswirkungen des Vorhabens aus schalltechnischer Sicht zusammenfassend beurteilt?" wie folgt beantwortet:

"Es zeigt sich somit, dass die von den vier geplanten Windenergieanlagen des Windparks Zurndorf II im Betrieb ausgehenden Schallimmissionen bei den betrachteten repräsentativen Immissionspunkten für die nächste Wohnnachbarschaft keine relevanten Änderungen der Immissionssituation erwarten lassen. Es sind somit auch keine weiteren Maßnahmen zum Schutz der Wohnnachbarschaft aus schalltechnischer Sicht erforderlich." Es zeigt sich somit, dass die von den vier geplanten Windenergieanlagen des Windparks Zurndorf römisch zwei im Betrieb ausgehenden Schallimmissionen bei den betrachteten repräsentativen Immissionspunkten für die nächste Wohnnachbarschaft keine relevanten Änderungen der Immissionssituation erwarten lassen. Es sind somit auch keine weiteren Maßnahmen zum Schutz der Wohnnachbarschaft aus schalltechnischer Sicht erforderlich.

Bei einer Bewertung der Schallimmissionen des Baubetriebes (Baulärm) nach der Bewertungsmethodik der ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 ergibt sich, dass die Planungsrichtwerte nach der jeweiligen Flächenwidmungskategorie für den Tag, den Abend und die Nacht an den Immissionspunkten eingehalten werden können."

Zum Aussagebereich "Raumordnung" in Bezug auf die Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung wurde die Frage "Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst?" wie folgt beantwortet (AS 1113):

"Die Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten wurde im Rahmen der Umwidmung der Flächen für die Windenergieanlagen seitens der Abteilung 8 - Straßen-, Maschinen- und Hochbau des Amtes der Bgld. Landesregierung geprüft und es wurden in der dazu ergangenen Stellungnahme vom 14.04.2013 negative Anmerkungen zur Lärmimmissionssituation von Änderungsfall 1 (Widmung der ggst. Windkraftanlagen) gemacht.

Die kumulierte Betrachtung der bestehenden, wie auch geplanten Windenergieanlagen in den Gemeinden Gols und Zurndorf in den nun vorgelegten UVP-Unterlagen kommt hinsichtlich des äquivalenten Dauerschallpegels zu dem Ergebnis, dass es an keinem der relevanten Immissionspunkte zu einer Überschreitung der relevanten Grenzwerte (vgl. ÖNORM S 5021) kommt. Im nächstgelegenen Bauland werden Schallimmissionen von durchschnittlich unter 35 dB(A) prognostiziert. Die Grenzwerte für das nächstgelegene Bauland-Wohngebiet (50 dB(A)), Bauland-Dorfgebiet (55 dB(A)) und Bauland-gemischtes Baugebiet (60 dB(A)) gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 36 werden eingehalten. Die Verträglichkeit der prognostizierten Immissionswerte mit bestehender Wohnnutzung ist daher gegeben." Die kumulierte Betrachtung der bestehenden, wie auch geplanten Windenergieanlagen in den Gemeinden Gols und Zurndorf in den nun vorgelegten UVP-Unterlagen kommt hinsichtlich des äquivalenten Dauerschallpegels zu dem Ergebnis, dass es an keinem der relevanten Immissionspunkte zu einer Überschreitung der relevanten Grenzwerte (vergleiche ÖNORM S 5021) kommt. Im nächstgelegenen Bauland werden Schallimmissionen von durchschnittlich unter 35 dB(A) prognostiziert. Die Grenzwerte für das nächstgelegene Bauland-Wohngebiet (50 dB(A)), Bauland-Dorfgebiet (55 dB(A)) und Bauland-gemischtes Baugebiet (60 dB(A)) gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 36 werden eingehalten. Die Verträglichkeit der prognostizierten Immissionswerte mit bestehender Wohnnutzung ist daher gegeben."

2. Mit Bescheid vom 27.11.2014 wurde der Antrag von der UVP-Behörde unter Vorschreibung von verschiedenen Auflagen und Befristungen (u.a. zu Abschaltautomatik und Schattenwurf) bewilligt.

3. Dagegen wurden Beschwerden von XXXX (Beschwerde Nr. 1 und 2), Bewohnern des XXXX (Beschwerde Nr. 3 bis 52) sowie der Antragstellerin (Beschwerde Nr. 53) eingebracht.

3.1. Im gemeinsamen Schriftsatz zu den Beschwerden 1 bis 52 wird nach einer Wiederholung der Auflagen 102 bis 106 (diese betreffen die Abschaltautomatik zum Schattenwurf) ausgeführt, die eigenständigen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 seien nicht eingehalten worden. Es sei auch keine Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 vorgenommen worden. Eine Genehmigung sei nur dann zulässig, wenn das Vorhaben auch unter Berücksichtigung sämtlicher erteilter Auflagen wirtschaftlich vertretbar sei. Eine Gesamtbewertung anhand aller öffentlicher Interessen sei auch dann durchzuführen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen der Materiengesetze zur Gänze erfüllt seien, weil § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 eine zusätzlich Prüfungspflicht/Abweisungsmöglichkeit vorsehe. Eine solche Gesamtbetrachtung habe die belangte UVP-Behörde nach der oben zitierten Bestimmung völlig vermissen lassen; so sei den Beschwerdeführern jede Möglichkeit, das Ergebnis des Bescheides zu überprüfen, genommen worden.

3.1. Im gemeinsamen Schriftsatz zu den Beschwerden 1 bis 52 wird nach einer Wiederholung der Auflagen 102 bis 106 (diese betreffen die Abschaltautomatik zum Schattenwurf) ausgeführt, die eigenständigen Genehmigungsvoraussetzungen des Paragraph 17, Absatz 2 bis 5 UVP-G 2000 seien nicht eingehalten worden. Es sei auch keine Gesamtbewertung nach Paragraph 17, Absatz 5, UVP-G 2000 vorgenommen worden. Eine Genehmigung sei nur dann zulässig, wenn das Vorhaben auch unter Berücksichtigung sämtlicher erteilter Auflagen wirtschaftlich vertretbar sei. Eine Gesamtbewertung anhand aller öffentlicher Interessen sei auch dann durchzuführen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen der Materiengesetze zur Gänze erfüllt seien, weil Paragraph 17, Absatz 5, UVP-G 2000 eine zusätzlich Prüfungspflicht/Abweisungsmöglichkeit vorsehe. Eine solche Gesamtbetrachtung habe die belangte UVP-Behörde nach der oben zitierten Bestimmung völlig vermissen lassen; so sei den Beschwerdeführern jede Möglichkeit, das Ergebnis des Bescheides zu überprüfen, genommen worden.

Weiters sei die Widmung der WKA nicht gesetzeskonform und es wird in diesem Zusammenhang angeregt, das Bundesverwaltungsgericht möge einen Antrag auf Verordnungsprüfung nach Art. 139 B-VG bei Verfassungsgerichtshof einbringen. Weiters sei die Widmung der WKA nicht gesetzeskonform und es wird in diesem Zusammenhang angeregt, das Bundesverwaltungsgericht möge einen Antrag auf Verordnungsprüfung nach Artikel 139, B-VG bei Verfassungsgerichtshof einbringen.

Schließlich seien bei der Erlassung des angefochtenen Bescheides Verfahrensvorschriften verletzt worden. So seien die Auswirkungen der Schallpegelspitzen auf den Umgebungslärm nicht untersucht worden und nicht auf der Höhe der Wohneinheiten gemessen worden.

3.2. Mit der Beschwerde der XXXX wurde der Bescheid bzgl. verschiedener Auflagepunkte angefochten. Mit Schriftsatz vom 25.03.2015 wurde diese Beschwerde zurückgezogen. 3.2. Mit der Beschwerde der römisch 40 wurde der Bescheid bzgl. verschiedener Auflagepunkte angefochten. Mit Schriftsatz vom 25.03.2015 wurde diese Beschwerde zurückgezogen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die Beschwerden erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die Beschwerden erwogen:

1. Zu den Rechtsgrundlagen:

1.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG iVm § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht. Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 liegt Senatszuständigkeit vor. 1.1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, Bundesverfassungsgesetz (B-VG) entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 131, Absatz 4, Ziffer 2, Litera a, B-VG in Verbindung mit Paragraph 40, Absatz eins, UVP-G 2000 entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 40, Absatz 2, UVP-G 2000 liegt Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, geregelt (§ 1). Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (im konkreten Fall das UVP-G 2000). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins,). Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (im konkreten Fall das UVP-G 2000).

1.2. Zu den hier maßgeblichen Rechtsgrundlagen:

Nach § 44a Abs. 1 AVG kann die Behörde, wenn an einer Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind, den Antrag durch Edikt kundmachen. Nach Paragraph 44 a, Absatz eins, AVG kann die Behörde, wenn an einer Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind, den Antrag durch Edikt kundmachen.

Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies gemäß § 44b AVG zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, sofern sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies gemäß Paragraph 44 b, AVG zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren,

sofern sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Die hier relevanten §§ 17 und 19 UVP-G 2000 lauten auszugsweise: Die hier relevanten Paragraphen 17 und 19 UVP-G 2000 lauten auszugsweise:

"Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. [...] Paragraph 17, (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Absatz 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. [...]

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des Paragraph 77, Absatz 2, der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden. (3) Für Vorhaben der Ziffer 9 bis 11 und Ziffer 16, des Anhanges 1 sind an Stelle des Absatz 2, die Kriterien des Paragraph 24 f, Absatz eins und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Ziffer 14,, sofern sie Flughäfen gemäß Paragraph 64, des Luftfahrtgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 253 aus 1957,, betreffen; für diese Vorhaben der Ziffer 14, sowie für Vorhaben der Ziffer 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des Paragraph 24 f, Absatz 15, Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. (4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach Paragraph 10,, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen,

insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

[...]

Partei- und Beteiligtenstellung

sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben Paragraph 19, (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

[...]"

§§ 11 und 12 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 (Bgl. ElWG 2006) lauten Paragraphen 11 und 12 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 (Bgl. ElWG 2006) lauten:

"§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung

der Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

(2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen. Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (zB Hochhäusern, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. (2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Absatz eins, Ziffer 2, ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen. Unter Gefährdungen im Sinne des Absatz eins, Ziffer 2, sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (zB Hochhäusern, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken. (3) Ob Belästigungen im Sinne des Absatz eins, Ziffer 3, zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Der Standort ist jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der Erzeugungsanlage zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist.

§ 12 Paragraph 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.(1) Die Erzeugungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß Paragraph 11, Absatz eins, erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(2) Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid anordnen, dass die Betreiberin oder der Betreiber vor Baubeginn eine geeignete Bauführerin oder einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Die bestellte Bauführerin oder der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.(2) Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid anordnen, dass die Betreiberin oder der Betreiber vor Baubeginn eine geeignete Bauführerin oder einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Die bestellte Bauführerin oder der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im Paragraph 11, Absatz eins, umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen und ist die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.

(6) Durch einen Wechsel in der Person der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch von der Rechtsnachfolgerin oder vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch von der Rechtsnachfolgerin oder vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.

(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung

bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im Paragraph 11, Absatz eins, umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(8) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag einer oder eines Beteiligten von der Behörde im Bescheid zu beurkunden.

(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist von der Betreiberin oder dem Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht. Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist. (9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist von der Betreiberin oder dem Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus Paragraph 14, Absatz eins, nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht. Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen."

2. Zu Spruchpunkt A:

2.1. Zu Spruchpunkt A.I - zur Zurückweisung der Beschwerden XXXX:

Die XXXX (die Erstbeschwerdeführerin) hat als juristische Person keine Parteistellung in Bezug auf eine mögliche Gefährdung oder Belästigung der Gesundheit. Sie kann als juristische Person keine persönliche Gefährdung oder Belästigung geltend machen (VwGH 18.05.2005, 2005/04/0065), da etwa eine Gefährdung bzw. Belästigung der Erstbeschwerdeführerin, etwa durch Lärm, nicht in Betracht kommt (VwGH 24.04.1990, 89/04/0178; Ennöckl/Reithmayer zu § 75 GewO in: Die römisch 40 (die Erstbeschwerdeführerin) hat als juristische Person keine Parteistellung in Bezug auf eine mögliche Gefährdung oder Belästigung der Gesundheit. Sie kann als juristische Person keine persönliche Gefährdung oder Belästigung geltend machen (VwGH 18.05.2005, 2005/04/0065), da etwa eine Gefährdung bzw. Belästigung der Erstbeschwerdeführerin, etwa durch Lärm, nicht in Betracht kommt (VwGH 24.04.1990, 89/04/0178; Ennöckl/Reithmayer zu Paragraph 75, GewO in:

Altenburger/N. Raschauer, Umweltrecht Kommentar). Auch ist eine Parteistellung der Erstbeschwerdeführerin für die Eigentümer oder Mieter nicht möglich. Das Vorbringen, das sich gegen eine etwaige Gefährdung oder Belästigung der Gesundheit wendet, ist daher unzulässig; sie vermitteln der Erstbeschwerdeführerin keine Parteistellung und damit auch keine Beschwerdelegitimation.

Einer juristischen Person kann auch als "Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten" iSd § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 Parteistellung hinsichtlich des Schutzes jener Personen zukommen, die sich regelmäßig in der Einrichtung aufhalten. Einrichtungen, in denen sich Personen dauernd aufhalten, fallen dagegen bereits nach dem Gesetzeswortlaut nicht unter diese Bestimmung; in solchen Fällen kommt den mehr als nur vorübergehend aufhaltigen Personen selbst Nachbarparteistellung nach Maßgabe des UVP-G 2000 bzw. den einschlägigen Materiengesetzen zu. Die Erstbeschwerdeführerin ist jedoch nicht als Inhaberin einer Einrichtung zu qualifizieren, in der sich regelmäßig solche Personen vorübergehend aufhalten: Nach ihrem eigenen Vorbringen verwaltet sie Mietwohnungen und damit Einrichtungen, in denen sich Personen dauernd aufhalten. Daher kommt ihr keine Parteistellung als Inhaberin von Einrichtungen iSd § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 zu. Insoweit ist die

Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin unzulässig. Die Erstbeschwerdeführerin ist auch nicht die Betreiberin des in den Einwendungen und der Beschwerde erwähnten Hotels oder der sozialen Einrichtung. Das Hotel wird von XXXX, der Zweitbeschwerdeführerin, betrieben. Betreiber der sozialen Einrichtung ist wiederum der Verein XXXX; dieser hat jedoch keine Beschwerde erhoben. Einer juristischen Person kann auch als "Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten" iSd Paragraph 19, Absatz eins, Ziffer eins, UVP-G 2000 Parteistellung hinsichtlich des Schutzes jener Personen zukommen, die sich regelmäßig in der Einrichtung aufhalten. Einrichtungen, in denen sich Personen dauernd aufhalten, fallen dagegen bereits nach dem Gesetzeswortlaut nicht unter diese Bestimmung; in solchen Fällen kommt den mehr als nur vorübergehend aufhaltigen Personen selbst Nachbarparteistellung nach Maßgabe des UVP-G 2000 bzw. den einschlägigen Materiengesetzen zu. Die Erstbeschwerdeführerin ist jedoch nicht als Inhaberin einer Einrichtung zu qualifizieren, in der sich regelmäßig solche Personen vorübergehend aufhalten: Nach ihrem eigenen Vorbringen verwaltet sie Mietwohnungen und damit Einrichtungen, in denen sich Personen dauernd aufhalten. Daher kommt ihr keine Parteistellung als Inhaberin von Einrichtungen iSd Paragraph 19, Absatz eins, UVP-G 2000 zu. Insoweit ist die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin unzulässig. Die Erstbeschwerdeführerin ist auch nicht die Betreiberin des in den Einwendungen und der Beschwerde erwähnten Hotels oder der sozialen Einrichtung. Das Hotel wird von römisch 40, der Zweitbeschwerdeführerin, betrieben. Betreiber der sozialen Einrichtung ist wiederum der Verein römisch 40; dieser hat jedoch keine Beschwerde erhoben.

Als juristische Person kann die Erstbeschwerdeführerin keinen Eingriff in ihr Eigentum als subjektives Recht geltend machen. Dies wurde auch mit Schreiben vom 21.08.2014 nicht getan. Nur in diesem Umfang hat die Erstbeschwerdeführerin im Verfahren der UVP-Behörde ihre Parteistellung gewahrt. In ihrer Beschwerde hat sie dieses Vorbringen allerdings nicht mehr explizit aufgegriffen und es liegt ein - der UVP-Genehmigung allenfalls entgegenstehender - Substanzverlust nicht vor. Dies wurde und wird von der Erstbeschwerdeführerin auch nicht behauptet.

Die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin ist somit als unzulässig zurückzuweisen.

Die XXXX (die Zweitbeschwerdeführerin) hat innerhalb der mit Edikt vom 11.07.2014 kundgemachten Frist (14.07. bis 25.08.2014) keine Einwendung eingebracht. Nachdem die Zweitbeschwerdeführerin nicht innerhalb der im Edikt angesprochenen Frist Einwendungen erhoben hat, hat sie somit gemäß § 44b AVG ihre Parteistellung verloren. Sie ist nicht zur Einbringung einer Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid berechtigt. Die römisch 40 (die Zweitbeschwerdeführerin) hat innerhalb der mit Edikt vom 11.07.2014 kundgemachten Frist (14.07. bis 25.08.2014) keine Einwendung eingebracht. Nachdem die Zweitbeschwerdeführerin nicht innerhalb der im Edikt angesprochenen Frist Einwendungen erhoben hat, hat sie somit gemäß Paragraph 44 b, AVG ihre Parteistellung verloren. Sie ist nicht zur Einbringung einer Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid berechtigt.

Zwar wird mit Schreiben vom 21.08.2014 der Erstbeschwerdeführerin das XXXX und der Betrieb durch die Zweitbeschwerdeführerin erwähnt, doch ist die Eingabe ausschließlich der Erstbeschwerdeführerin zuzurechnen. Der Umstand, dass die Erstbeschwerdeführerin Alleingesellschafterin XXXX ist, ändert an dieser rechtlichen Beurteilung nichts. Beide Rechtssubjekte sind getrennt zu betrachten. Das Schreiben der Erstbeschwerdeführerin vom 21.08.2014 kann somit nicht als eine Eingabe der Zweitbeschwerdeführerin qualifiziert werden. Zwar wird mit Schreiben vom 21.08.2014 der Erstbeschwerdeführerin das römisch 40 und der Betrieb durch die Zweitbeschwerdeführerin erwähnt, doch ist die Eingabe ausschließlich der Erstbeschwerdeführerin zuzurechnen. Der Umstand, dass die Erstbeschwerdeführerin Alleingesellschafterin römisch 40 ist, ändert an dieser rechtlichen Beurteilung nichts. Beide Rechtssubjekte sind getrennt zu betrachten. Das Schreiben der Erstbeschwerdeführerin vom 21.08.2014 kann somit nicht als eine Eingabe der Zweitbeschwerdeführerin qualifiziert werden.

Aufgrund der eingetretener Präklusion ist daher auch die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin als unzulässig zurückzuweisen.

2.2. Zu Spruchpunkt A.II - zur Einstellung des Verfahrens der XXXX:

Mit Schreiben vom 25.03.2015 zog die Antragstellerin ihre Beschwerde zurück. Parteien können ihr Anbringen gemäß § 13 Abs. 7 AVG in jeder Lage des Verfahrens zurückziehen. Wird eine Beschwerde zurückgezogen, ist das Verfahren mit Beschluss einzustellen (Hengstschläger/Leeb, AVG, § 66 Rz 56; Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, § 28 Anm. 5). Mit Schreiben vom 25.03.2015 zog die Antragstellerin ihre Beschwerde

zurück. Parteien können ihr Anbringen gemäß Paragraph 13, Absatz 7, AVG in jeder Lage des Verfahrens zurückziehen. Wird eine Beschwerde zurückgezogen, ist das Verfahren mit Beschluss einzustellen (Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 66, Rz 56; Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Paragraph 28, Anmerkung 5).

3. Zu Spruchpunkt B - zur Abweisung der Beschwerden der Bewohner des XXXX (Beschwerden 3 bis 52). Zu Spruchpunkt B - zur Abweisung der Beschwerden der Bewohner des römisch 40 (Beschwerden 3 bis 52):

Die Beschwerden 3 bis 52 sind zulässig, aber nicht berechtigt. Es kann nicht festgestellt werden, dass es durch das geplante Vorhaben - soweit dies durch diese Beschwerden releviert worden ist - zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen bzw. zu unzumutbaren Belästigungen von Nachbarn/Nachbarinnen kommt; es kann auch nicht festgestellt werden, dass es zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen kommt.

3.1. Zur Widmung der Standorte für die WKA:

Die Beschwerdeführer führen aus, die am 04.06.2014 beschlossene und mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 23.07.2014, LAD/RO.3438-10001-28-2014, aufsichtsbehördlich genehmigte Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Zurndorf entspreche nicht dem Stand der Technik und verweisen in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 19.805/2013. Der Schutzabstand sei in gleichheitswidriger Weise festgelegt worden und widerspreche dem Vertrauensgrundsatz. Die Beschwerdeführer führen aus, die am 04.06.2014 beschlossene und mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 23.07.2014, LAD/RO.3438-10001-28-2014, aufsichtsbehördlich genehmigte Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Zurndorf entspreche nicht dem Stand der Technik und verweisen in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 19.805 aus 2013. Der Schutzabstand sei in gleichheitswidriger Weise festgelegt worden und widerspreche dem Vertrauensgrundsatz.

Für das Bundesverwaltungsgericht ist nicht ersichtlich, dass das Umwidmungsverfahren nicht gesetzeskonform durchgeführt worden ist; dies wird von den Beschwerdeführer auch nicht bestritten. Auch durch den Verweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 19.805/2013, wo durch die entsprechenden Verweisungen der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV) auf bestimmte technische Normen und Standards infolge Unterlassung einer Überprüfung durch den Verordnungsgeber über einen Zeitraum von knapp zwanzig Jahren Bestimmungen dieser Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben wurden, sind beim Bundesverwaltungsgericht keine Bedenken gegen die Abstandregelung entstanden. Zum einen bildet der Flächenwidmungsplan nicht den Stand der Technik ab und erklärt auch nicht, wie im Falle der SchIV, veraltete und über einen über einen langen Zeitraum nicht überprüfte Normen für verbindlich. Für das Bundesverwaltungsgericht ist nicht ersichtlich, inwiefern die vorliegende Widmung nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen soll. Für das Bundesverwaltungsgericht ist nicht ersichtlich, dass das Umwidmungsverfahren nicht gesetzeskonform durchgeführt worden ist; dies wird von den Beschwerdeführer auch nicht bestritten. Auch durch den Verweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 19.805 aus 2013, wo durch die entsprechenden Verweisungen der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV) auf bestimmte technische Normen und Standards infolge Unterlassung einer Überprüfung durch den Verordnungsgeber über einen Zeitraum von knapp zwanzig Jahren Bestimmungen dieser Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben wurden, sind beim Bundesverwaltungsgericht keine Bedenken gegen die Abstandregelung entstanden. Zum einen bildet der Flächenwidmungsplan nicht den Stand der Technik ab und erklärt auch nicht, wie im Falle der SchIV, veraltete und über einen über einen langen Zeitraum nicht überprüfte Normen für verbindlich. Für das Bundesverwaltungsgericht ist nicht ersichtlich, inwiefern die vorliegende Widmung nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen soll.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die UVP-Behörde den SV für Raumordnung trotz der vorliegenden Widmung mit der Frage befasst hat, "wie der lediglich 1000 m Abstand der einen WKA zum Siedlungsgebiet aus raumplanerischer Sicht zu beurteilen [ist], wobei die bloße Flächenwidmungsänderung in diesem Zusammenhang irrelevant ist". Die UVP-Behörde hat die Flächenwidmung daher entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht unreflektiert übernommen, sondern vielmehr ergänzend geprüft, ob der Abstand zwischen dem Windpark und den nächsten Nachbarn auch vor dem Hintergrund des Genehmigungsregimes des UVP-G 2000 als ausreichend anzusehen ist. Diese Frage wurde von den SV für Schattenwurf, Schalltechnik und Umwelthygiene bejaht. Die Beschwerdeführer sind dem auch nicht auf fachlicher Ebene entgegengetreten.

Was den Hinweis auf das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz betrifft, wonach der Abstand nach dem

Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz lediglich 1.000 m betrage, ist entgegenzuhalten, dass es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des jeweiligen Landesgesetzgebers liegt, bestimmte Mindestabstände zwischen einzelnen Widmungen vorzusehen. Ein Landesgesetzgeber kann daher sowohl größere als auch kleinere Mindestabstände zwischen überwiegend für Wohnzwecken genutzten Gebäuden und WKA bestimmen. Rückschlüsse auf den Stand der Technik sowie auf eine ungleiche oder unsachliche Behandlung der Beschwerdeführer lassen sich daraus nicht ableiten. Liegt es doch in der Natur eines Bundesstaates, dass sich die einzelnen landesrechtlichen Regelungen voneinander unterscheiden (vgl. VfGH vom 08.10.2014, G 97/2013). Was den Hinweis auf das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz betrifft, wonach der Abstand nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz lediglich 1.000 m betrage, ist entgegenzuhalten, dass es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des jeweiligen Landesgesetzgebers liegt, bestimmte Mindestabstände zwischen einzelnen Widmungen vorzusehen. Ein Landesgesetzgeber kann daher sowohl größere als auch kleinere Mindestabstände zwischen überwiegend für Wohnzwecken genutzten Gebäuden und WKA bestimmen. Rückschlüsse auf den Stand der Technik sowie auf eine ungleiche oder unsachliche Behandlung der Beschwerdeführer lassen sich daraus nicht ableiten. Liegt es doch in der Natur eines Bundesstaates, dass sich die einzelnen landesrechtlichen Regelungen voneinander unterscheiden vergleiche VfGH vom 08.10.2014, G 97 aus 2013,).

Wenn sich die Beschwerdeführer auf das Windkraftrahmenkonzept 2014 beziehen, ist zunächst festzustellen, dass dieses nicht als eine Verordnung zu qualifizieren ist und somit die Beschwerdeführer auch nicht in ihren Rechten verletzt. Es kann auch nicht im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 139 B-VG angefochten werden. Wenn sich die Beschwerdeführer auf das Windkraftrahmenkonzept 2014 beziehen, ist zunächst festzustellen, dass dieses nicht als eine Verordnung zu qualifizieren ist und somit die Beschwerdeführer auch nicht in ihren Rechten verletzt. Es kann auch nicht im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 139, B-VG angefochten werden.

Zur Windradverbotszone, die vom Gemeinderat von Zurndorf beschlossen worden sei, bringen die Beschwerdeführer vor, diese habe einen Abstand von 1.600 Metern zum verbauten Gebiet vorgesehen. Durch Beschluss des Gemeinderates sei der Abstand dann auf 1.000 m reduziert worden und habe somit in eine geschützte Rechtsposition der Beschwerdeführer eingegriffen. Bei dieser Windradverbotszone handelt es sich jedoch lediglich um eine - im Genehmigungsverfahren nicht relevante - politische Absichtserklärung.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer nicht durch die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in ihren Rechten verletzt worden sind. Das Bundesverwaltungsgericht findet somit auch entgegen der Anregung der Beschwerdeführer keinen Anlass, einen Antrag auf Verordnungsprüfung zur Widmung der Standorte für die WKA nach Art. 139 B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu stellen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer nicht durch die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in ihren Rechten verletzt worden sind. Das Bundesverwaltungsgericht findet somit auch entgegen der Anregung der Beschwerdeführer keinen Anlass, einen Antrag auf Verordnungsprüfung zur Widmung der Standorte für die WKA nach Artikel 139, B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

3.2. Zu den eigenständigen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000 und zum Minimierungsgebot: 3.2. Zu den eigenständigen Genehmigungsvoraussetzungen des Paragraph 17, UVP-G 2000 und zum Minimierungsgebot:

Entgegen dem Beschwerdevorbringen wurden von der belangten Behörde die Genehmigungskriterien nach § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 geprüft. So wird auf Seite 124 des angefochtenen Bescheides ausgeführt: Entgegen dem Beschwerdevorbringen wurden von der belangten Behörde die Genehmigungskriterien nach Paragraph 17, Absatz 2, UVP-G 2000 geprüft. So wird auf Seite 124 des angefochtenen Bescheides ausgeführt:

"Die in § 17 Abs. 2 UVP-Gesetz unter Z 2 - 3 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen sind ebenfalls bereits in den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften, hier insbesondere dem Wasserrechtsgesetz, Luftfahrtgesetz, dem Bgld. Natur- und Landschaftsschutzgesetz, Bgld. Baugesetz und Bgld." Die in Paragraph 17, Absatz 2, UVP-Gesetz unter Ziffer 2, - 3 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen sind ebenfalls bereits in den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften, hier insbesondere dem Wasserrechtsgesetz, Luftfahrtgesetz, dem Bgld. Natur- und Landschaftsschutzgesetz, Bgld. Baugesetz und Bgld.

Elektrizitätswesengesetz ausführlich dargestellt, sodass diesbezüglich auf die genannten Materien Gesetze und die damit im Zusammenhang stehenden Ausführungen zu verweisen ist."

Damit ist offensichtlich, dass die belangte Behörde die Bewilligungskriterien des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 bei der

Prüfung der einzelnen mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften, so insbesondere dem Bgld. ElWG 2006, von der belangten Behörde mitbedacht worden sind und sie bei ihrer Beurteilung bei der Genehmigungsfähigkeit zu Grunde gelegt hat. Aus der zusammenfassenden Bewertung vom 19.9.2014 geht hervor, dass die von der UVP-Behörde gestellten Fragen vollständig und schlüssig beantwortet worden sind; dieser sind auch die Beschwerdeführer nicht entgegengetreten. Vor dem Hintergrund, dass im UVP-Verfahren keine schwerwiegenden Umweltbelastungen hervorgekommen sind, ist auch eine Prüfung von eigenständigen Abweisungstatbeständen nach dem UVP-G 2000 nicht evident. Damit ist offensichtlich, dass die belangte Behörde die Bewilligungskriterien des Paragraph 17, Absatz 2, UVP-G 2000 bei der Prüfung der einzelnen mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften, so insbesondere dem Bgld. ElWG 2006, von der belangten Behörde mitbedacht worden sind und sie bei ihrer Beurteilung bei der Genehmigungsfähigkeit zu Grunde gelegt hat. Aus der zusammenfassenden Bewertung vom 19.9.2014 geht hervor, dass die von der UVP-Behörde gestellten Fragen vollständig und schlüssig beantwortet worden sind; dieser sind auch die Beschwerdeführer nicht entgegengetreten. Vor dem Hintergrund, dass im UVP-Verfahren keine schwerwiegenden Umweltbelastungen hervorgekommen sind, ist auch eine Prüfung von eigenständigen Abweisungstatbeständen nach dem UVP-G 2000 nicht evident.

Die Beschwerdeführer bringen vor, die Behörde habe keine Prüfung des Vorhabens auf Einhaltung des "allgemeinen Immissions-Minimierungsgebotes" nach § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G erster Halbsatz vorgenommen. Das Minimierungsgebot gelte bereits dann, wenn eine potentielle - nicht erst konkrete - Rechtsgutbeeinträchtigung drohe und sei im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips auszulegen. Dies bedeute, dass in jedem Einzelfall zu prüfen sei, ob die Anwendung zusätzlicher Maßnahmen und Auflagen noch im Verhältnis zu der damit insgesamt erreichten Verringerung der Immissionsbelastung stehe. Ergibt die Verhältnismäßigkeitsprüfung, dass solche Verbesserungen technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar seien, so könnten diese Verbesserungen nach § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 vorgeschrieben werden. Eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung habe die belangte Behörde insbesondere im Hinblick auf die zum Schattenwurf vorgeschriebenen Auflagen Nr. 202 bis 206 nicht vorgenommen. Aus Sicht der Beschwerdeführerinnen sei jeglicher Schattenwurf unzumutbar. Da der Schattenwurf eines sich drehenden Rotors eine unerwünschte Belästigung für Menschen darstelle, hätte die belangte Behörde im Sinne des Minimierungsgebotes prüfen müssen, ob eine Unterbindung des Schattenwurfes wirtschaftlich vertretbar sei. Die Beschwerdeführer bringen vor, die Behörde habe keine Prüfung des Vorhabens auf Einhaltung des "allgemeinen Immissions-Minimierungsgebotes" nach Paragraph 17, Absatz 2, Ziffer 2, UVP-G erster Halbsatz vorgenommen. Das Minimierungsgebot gelte bereits dann, wenn eine potentielle - nicht erst konkrete - Rechtsgutbeeinträchtigung drohe und sei im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips auszulegen. Dies bedeute, dass in jedem Einzelfall zu prüfen sei, ob die Anwendung zusätzlicher Maßnahmen und Auflagen noch im Verhältnis zu der damit insgesamt erreichten Verringerung der Immissionsbelastung stehe. Ergibt die Verhältnismäßigkeitsprüfung, dass solche Verbesserungen technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar seien, so könnten diese Verbesserungen nach Paragraph 17, Absatz 4, UVP-G 2000 vorgeschrieben werden. Eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung habe die belangte Behörde insbesondere im Hinblick auf die zum Schattenwurf vorgeschriebenen Auflagen Nr. 202 bis 206 nicht vorgenommen. Aus Sicht der Beschwerdeführerinnen sei jeglicher Schattenwurf unzumutbar. Da der Schattenwurf eines sich drehenden Rotors eine unerwünschte Belästigung für Menschen darstelle, hätte die belangte Behörde im Sinne des Minimierungsgebotes prüfen müssen, ob eine Unterbindung des Schattenwurfes wirtschaftlich vertretbar sei.

§ 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 bestimmt, die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten. Dabei sind jedenfalls Immissionen zu vermeiden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden (Z 2 lit. a), die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen (Z 2 lit. b), oder die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen (Z 2 lit. c). Damit übersehen die Beschwerdeführer mit ihrem Vorbringen jedoch, dass das UVP-G 2000 kein absolutes Minimierungsgebot kennt (Ennöckl/N. Paragraph 17, Absatz 2, Ziffer 2, UVP-G 2000 bestimmt, die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten. Dabei sind jedenfalls Immissionen zu vermeiden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden (Ziffer 2, Litera a), die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen (Ziffer 2, Litera b), oder die zu einer unzumutbaren Belästigung der

Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des Paragraph 77, Absatz 2, der Gewerbeordnung 1994 führen (Ziffer 2, Litera c.). Damit übersehen die Beschwerdeführer mit ihrem Vorbringen jedoch, dass das UVP-G 2000 kein absolutes Minimierungsgebot kennt (Ennöckl/N).

Raschauer/Bergthaler, UVP-G3 zu § 17 Rz 43, VwGH 24.06.2009, 2007/05/0096). Werden aber keine Schutzgüter beeinträchtigt und entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik, so kann mit der bloßen Behauptung, es hätten noch strengere Grenzwerte vorgeschrieben werden können, keine Rechtswidrigkeit eines Bescheids iSd § 17 dargetan werden (VwGH 31.3.2005 2004/07/0199). Dass die absoluten Untersagungstatbestände § 17 Abs. 2 Z 2 der lit. a bis c UVP-G 2000 vorliegen, haben weder die Beschwerdeführer behauptet noch ist dies im UVP-Verfahren der belangten Behörde hervorgekommen. Der humanmedizinische SV hat in Bezug auf den Schattenwurf ausgeführt, "dass Benutzer von Wohn- und Büroräumen an einem sonnigen Tag nicht länger als 30 Minuten je Tag und nach der statistischen Wahrscheinlichkeit maximal 30 Stunden im Jahr durch Schattenwurf beeinträchtigt werden dürfen. Diese Werte sehen sie [Anmerkung: die Verfasser einer Feld- und einer Laborstudie] als Anhaltspunkt für die Zumutbarkeit.". Diese Stellungnahme hat auch Niederschlag im angefochtenen Bescheid gefunden (die Auflagen 102 bis 106 bzgl. Abschaltautomatik und Schattenwurf). Auch ist nach dem Verfahren davon auszugehen, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht (§ 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000). Raschauer/Bergthaler, UVP-G3 zu Paragraph 17, Rz 43, VwGH 24.06.2009, 2007/05/0096). Werden aber keine Schutzgüter beeinträchtigt und entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik, so kann mit der bloßen Behauptung, es hätten noch strengere Grenzwerte vorgeschrieben werden können, keine Rechtswidrigkeit eines Bescheids iSd Paragraph 17, dargetan werden (VwGH 31.3.2005 2004/07/0199). Dass die absoluten Untersagungstatbestände Paragraph 17, Absatz 2, Ziffer 2, der Litera a bis c UVP-G 2000 vorliegen, haben weder die Beschwerdeführer behauptet noch ist dies im UVP-Verfahren der belangten Behörde hervorgekommen. Der humanmedizinische SV hat in Bezug auf den Schattenwurf ausgeführt, "dass Benutzer von Wohn- und Büroräumen an einem sonnigen Tag nicht länger als 30 Minuten je Tag und nach der statistischen Wahrscheinlichkeit maximal 30 Stunden im Jahr durch Schattenwurf beeinträchtigt werden dürfen. Diese Werte sehen sie [Anmerkung: die Verfasser einer Feld- und einer Laborstudie] als Anhaltspunkt für die Zumutbarkeit.". Diese Stellungnahme hat auch Niederschlag im angefochtenen Bescheid gefunden (die Auflagen 102 bis 106 bzgl. Abschaltautomatik und Schattenwurf). Auch ist nach dem Verfahren davon auszugehen, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht (Paragraph 17, Absatz 2, Ziffer eins, UVP-G 2000).

Der Beschwerdevorwurf, die belangte Behörde habe das Minimierungsgebot nicht beachtet, geht somit ins Leere.

Zum Beschwerdevorwurf, die belangte Behörde habe keine Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 vorgenommen, ist auszuführen, dass Nachbarn, wie im Falle der Beschwerdeführer 3 bis 52, die Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 nicht als subjektive Rechte geltend machen können, da diese Bestimmung auf die Wahrung öffentlicher Interessen abstellt [vgl. auch die Entscheidungen des Umweltsenates (US 11.09.2008, 9A/2007/8-170 (Strasshof/Nordbahn) mwN; 08.03.2007, 9B/2005/8-431 (Stmk-Bgld 380 kV-Leitung II, Teil Stmk) vgl. weiters Ennöckl/N. Zum Beschwerdevorwurf, die belangte Behörde habe keine Gesamtbewertung nach Paragraph 17, Absatz 5, UVP-G 2000 vorgenommen, ist auszuführen, dass Nachbarn, wie im Falle der Beschwerdeführer 3 bis 52, die Genehmigungsvoraussetzung des Paragraph 17, Absatz 5, UVP-G 2000 nicht als subjektive Rechte geltend machen können, da diese Bestimmung auf die Wahrung öffentlicher Interessen abstellt [vgl. auch die Entscheidungen des Umweltsenates (US 11.09.2008, 9A/2007/8-170 (Strasshof/Nordbahn) mwN; 08.03.2007, 9B/2005/8-431 (Stmk-Bgld 380 kV-Leitung römisch zwei, Teil Stmk) vergleiche weiters Ennöckl/N.

Raschauer/Bergthaler, UVP-G: Kommentar, zu § 19 RZ 19] Raschauer/Bergthaler, UVP-G: Kommentar, zu Paragraph 19, RZ 19].

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die zusammenfassende Bewertung (S 40 f) zum angefochtenen Bescheid zu folgendem Ergebnis kommt:

"Zusammenfassend ist unter Einhaltung der Auflagen mit keinen bis vernachlässigbar nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen. Im Bereich Forstwesen ist mit merklich nachteiligen Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Die von der Rodung betroffenen Waldflächen sind in einem Verhältnis von 3 : 1 aufzuforsten.

[...]

Die im Verfahren eingebrachten Einwendungen wurden von den Sachverständigen für Raumplanung, Umweltmedizin

und Schalltechnik behandelt (vgl. Kapitel 4.6).Die im Verfahren eingebrachten Einwendungen wurden von den Sachverständigen für Raumplanung, Umweltmedizin und Schalltechnik behandelt (vergleiche Kapitel 4.6).

Abschließend ist festzuhalten, dass es zur Deckung des stetig steigenden Bedarfs an Energie notwendig ist[,] neue Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie zu errichten. Das öffentliche Interesse liegt im verstärkten Einsatz von erneuerbarer Energie und emissionsarmer Technologien. Windkraftanlagen erzeugen elektrische Energie ohne Einsatz fossiler oder atomarer Brennstoffe. Nach Errichtung erfolgt bei der Energieerzeugung kein Ausstoß von CO₂. Dadurch wird die Klimabilanz positiv beeinflusst.

Jede Form der Energieerzeugung hat gewisse Auswirkungen auf die Umwelt. Bei der Windkraft liegen diese Auswirkungen eher im Bereich des Landschaftsschutzes und der Gefährdung von Vögeln. Eine Belastung der Luft (CO₂, Schadstoffe) liegt im Unterschied zu anderen Energieerzeugungsanlagen (Kohle, Öl, Gas, Müll) in der Betriebsphase nicht vor. Die vorhandenen Auswirkungen konnten durch die Wahl günstiger Standorte und durch Ausgleichsmaßnahmen gering gehalten werden.

Sofern nicht anders angeführt werden die im Rahmen der UVE von Seiten der Antragstellerin formulierten Maßnahmen als behördliche Auflagen festgelegt. Bei Einhaltung der von den Sachverständigen für notwendig erachteten Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere in Bezug auf das naturschutzfachliche Gutachten) wird bei plan- und befundgemäßer Ausführung der Errichtung des Windparks Zurndorf II Erweiterung sowohl die Errichtung als auch der Betrieb und die Schließung als umweltverträglich und sicher bewertet."Sofern nicht anders angeführt werden die im Rahmen der UVE von Seiten der Antragstellerin formulierten Maßnahmen als behördliche Auflagen festgelegt. Bei Einhaltung der von den Sachverständigen für notwendig erachteten Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere in Bezug auf das naturschutzfachliche Gutachten) wird bei plan- und befundgemäßer Ausführung der Errichtung des Windparks Zurndorf römisch zwei Erweiterung sowohl die Errichtung als auch der Betrieb und die Schließung als umweltverträglich und sicher bewertet."

Vor dem Hintergrund, dass lediglich im Bereich Forstwesen mit merklich nachteiligen Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme zu rechnen ist, alle übrigen mit "keinen" bis "vernachlässigbar nachteiligen Auswirkungen" bewertet worden sind, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, dass im angefochtenen Bescheid (S. 124 f) auch vor dem Hintergrund des § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 das Projekt in Gesamtschau mit den im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen als insgesamt umweltverträglich bewertet worden ist. Vor dem Hintergrund, dass lediglich im Bereich Forstwesen mit merklich nachteiligen Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme zu rechnen ist, alle übrigen mit "keinen" bis "vernachlässigbar nachteiligen Auswirkungen" bewertet worden sind, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, dass im angefochtenen Bescheid (S. 124 f) auch vor dem Hintergrund des Paragraph 17, Absatz 5, UVP-G 2000 das Projekt in Gesamtschau mit den im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen als insgesamt umweltverträglich bewertet worden ist.

Das Vorbringen, dass so den Beschwerdeführern jede Möglichkeit genommen worden sei, das Ergebnis des Bescheides zu überprüfen, ist somit nicht zulässig bzw. nicht zutreffend.

3.3. Zu den geltend gemachten Verletzungen von Verfahrensvorschriften:

In der Beschwerde wird bemängelt, dass die Auswirkungen der Pegelspitzen auf den Umgebungslärm nicht untersucht worden seien. Dies trifft jedoch nicht zu. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde dieser Bereich ausführlich erörtert. So hat der lärmtechnische Amtssachverständige ausgeführt, dass "die Spitzenpegelkriterien nach ÖA RL 3 [richtig wohl: ÖAL RL] bei weitem bei der Beurteilung der WKA nicht zum Tragen [kommen], sie haben keine Relevanz." Dem sind auch die nunmehrigen Beschwerdeführer nicht entgegengetreten (vgl. S 11 der Verhandlungsschrift). In der Beschwerde wird bemängelt, dass die Auswirkungen der Pegelspitzen auf den Umgebungslärm nicht untersucht worden seien. Dies trifft jedoch nicht zu. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde dieser Bereich ausführlich erörtert. So hat der lärmtechnische Amtssachverständige ausgeführt, dass "die Spitzenpegelkriterien nach ÖA RL 3 [richtig wohl: ÖAL RL] bei weitem bei der Beurteilung der WKA nicht zum Tragen [kommen], sie haben keine Relevanz." Dem sind auch die nunmehrigen Beschwerdeführer nicht entgegengetreten (vergleiche S 11 der Verhandlungsschrift).

Weiters wird in der Beschwerde vorgebracht, es hätten weitere schalltechnische Untersuchungen auf Höhe des 2. und 3. Stocks der Wohnhäuser am XXXX durchgeführt werden müssen. Insoweit sei der Sachverhalt nicht vollständig ermittelt worden. Aus der zusammenfassenden Bewertung ergibt sich aus schalltechnischer Sicht, dass im Bereich

Schall aufgrund der hohen Vorbelastung durch die Ostautobahn (A4) am XXXX derart hohe Immissionspegel vorherrschen, dass diese durch die projektierten WKA nicht relevant verändert werden können. Auf Grund der gemessenen Basispegel von 48 dB kann eine Hörbarkeit der zu erwartenden höchsten (berechneten) Windenergieanlagen Geräusche (33,6 dB) ausgeschlossen werden. Weiters wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert (AS 1152), "dass der Lärm im oberen Bereich einer Hausanlage lauter sein kann. Es kommt darauf an, ob man sich über dem Boden bewegt. Hierbei ist die Dämpfungswirkung des Bodens maßgeblich. Aus einer Detailrechnung ist ersichtlich, wie groß diese Bodendämpfung ist. [...] Der SV der PW, DI Pamholzer, führt aus, dass die Bodendämpfung in Wohnnähe am Berechnungspunkt 0,4 dB Dämpfung bewirkt. In größerer Höhe würden diese 0,4 wegfallen. Die Windräder würden in höherer Höhe eben statt 29,9 30,3 dB aufweisen." Weiters wird in der Beschwerde vorgebracht, es hätten weitere schalltechnische Untersuchungen auf Höhe des 2. und 3. Stocks der Wohnhäuser am römisch 40 durchgeführt werden müssen. Insoweit sei der Sachverhalt nicht vollständig ermittelt worden. Aus der zusammenfassenden Bewertung ergibt sich aus schalltechnischer Sicht, dass im Bereich Schall aufgrund der hohen Vorbelastung durch die Ostautobahn (A4) am römisch 40 derart hohe Immissionspegel vorherrschen, dass diese durch die projektierten WKA nicht relevant verändert werden können. Auf Grund der gemessenen Basispegel von 48 dB kann eine Hörbarkeit der zu erwartenden höchsten (berechneten) Windenergieanlagen Geräusche (33,6 dB) ausgeschlossen werden. Weiters wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert (AS 1152), "dass der Lärm im oberen Bereich einer Hausanlage lauter sein kann. Es kommt darauf an, ob man sich über dem Boden bewegt. Hierbei ist die Dämpfungswirkung des Bodens maßgeblich. Aus einer Detailrechnung ist ersichtlich, wie groß diese Bodendämpfung ist. [...] Der SV der PW, DI Pamholzer, führt aus, dass die Bodendämpfung in Wohnnähe am Berechnungspunkt 0,4 dB Dämpfung bewirkt. In größerer Höhe würden diese 0,4 wegfallen. Die Windräder würden in höherer Höhe eben statt 29,9 30,3 dB aufweisen."

Zu Recht hat die belangte UVP-Behörde auf der Grundlage der Aussage zum Bereich aus umweltmedizinischer Sicht keine weiteren Schritte für notwendig erachtet, da sich die Zusatzbelastung im Irrelevanzbereich befindet. Es ist daher beim Immissionspunkt XXXX weder mit einer Gesundheitsgefährdung noch mit einer unzumutbaren Belästigung zu rechnen; dies trifft auch für die dortigen Gebäude im Bereich für den 2. und 3. Stock zu. Zu Recht hat die belangte UVP-Behörde auf der Grundlage der Aussage zum Bereich aus umweltmedizinischer Sicht keine weiteren Schritte für notwendig erachtet, da sich die Zusatzbelastung im Irrelevanzbereich befindet. Es ist daher beim Immissionspunkt römisch 40 weder mit einer Gesundheitsgefährdung noch mit einer unzumutbaren Belästigung zu rechnen; dies trifft auch für die dortigen Gebäude im Bereich für den 2. und 3. Stock zu.

Insgesamt sind die Beschwerdeführer den sachverständigen Ausführungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

3.4. Die Beschwerden 3 bis 52 sind somit insgesamt als unbegründet abzuweisen.

4. Zur Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung:

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte trotz Antrags gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da über die Beschwerden ausschließlich auf Grund der Aktenlage entschieden werden konnte. Das Bundesverwaltungsgericht konnte nach Einsicht in den Verfahrensakt der UVP-Behörde aufgrund des schriftlichen Vorbringens entscheiden, ohne dass dies eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK oder Art. 47 Grundrechte-Charta bedeutet hätte (VwGH 20.03.2014, 2013/07/0146 und VwGH 27.02.2013, 2010/05/0080, jeweils mit Hinweisen auf die Judikatur des EGMR). Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte trotz Antrags gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG abgesehen werden, da über die Beschwerden ausschließlich auf Grund der Aktenlage entschieden werden konnte. Das Bundesverwaltungsgericht konnte nach Einsicht in den Verfahrensakt der UVP-Behörde aufgrund des schriftlichen Vorbringens entscheiden, ohne dass dies eine Verletzung von Artikel 6, Absatz eins, EMRK oder Artikel 47, Grundrechte-Charta bedeutet hätte (VwGH 20.03.2014, 2013/07/0146 und VwGH 27.02.2013, 2010/05/0080, jeweils mit Hinweisen auf die Judikatur des EGMR).

5. Zu Spruchpunkt C - zur Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Dazu, dass eine juristische Person keine Parteistellung in Bezug auf eine mögliche Gefährdung oder Belästigung der Gesundheit hat, ist auf die Entscheidung des VwGH vom 18.05.2005, 2005/04/0065 und VwGH 24.04.1990, 89/04/0178, zu verweisen.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000 und zum Minimierungsgebot ist auf die Entscheidungen des VwGH vom 24.06.2009, 2007/05/0096, VwGH 31.3.2005 2004/07/0199, zu verweisen. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen des Paragraph 17, UVP-G 2000 und zum Minimierungsgebot ist auf die Entscheidungen des VwGH vom 24.06.2009, 2007/05/0096, VwGH 31.3.2005 2004/07/0199, zu verweisen.

Schlagworte

Belästigung, Beschwerdelegimitation, Beschwerdezurückziehung,
Bewertung, Bewilligung, Eigentumsbeschränkung, Einstellung,
Erweiterung, Frist, Genehmigung, Genehmigungsverfahren,
Gesamtbetrachtung, gesundheitliche Beeinträchtigung,
Gesundheitsrisiko, Gutachten, Immissionen, Irrelevanzschwelle,
Lärmbelastung, mündliche Verhandlung, Nachbarrechte, öffentliches
Interesse, Parteistellung, Präklusion, Prüfung,
Rechtsmittelbefugnis, Sachverständigengutachten, Umweltauswirkung,
Umweltverträglichkeitsprüfung, UVP-Pflicht, Verfahrenseinstellung,
Verhältnismäßigkeit, Windpark, Zumutbarkeit, Zurückziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W109.2017096.1.00

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at